



Satzung

des

Kultur- & Fördervereins Schloss Erichsburg

Kontaktdaten:

Kultur- & Förderverein Schloss Erichsburg
Schlossstr. 9
37586 Dassel-Erichsburg
Germany

Kontaktdaten:

Phone: +49 (0)5564 3143056
Fax: +49 (0)5564 3143843
Internet: www.schloss-erichsburg.de/verein/verein.html
Email: verein@schloss-erichsburg.de

Spendenkonto des Vereins:

Sparkasse Einbeck
IBAN: DE78 2625 1425 0228 9928 55
BIC/SWIFT: NOLADE21EIN

Vereinsgründung: 28.03.2014

Inhaltsverzeichnis:

§1	NAME UND SITZ DES VEREINS	4
§2	ZWECK DES VEREINS	4
§3	GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§4	GESCHÄFTSJAHR	5
§5	MITGLIEDSCHAFT	5
§6	EHRENMITGLIEDER	7
§7	ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	7
§8	BEITRAGS- UND AUFNAHMEGEBÜHR	8
§9	SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	8
§10	VEREINSJUGEND	9
§11	ORGANE DES VEREINS	9
§12	VORSTANDSSTRUKTUR.....	9
§13	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDS	9
§14	VORSTANDSWAHL	10
§15	VORSTANDSSITZUNGEN.....	11
§16	MITGLIEDERVERSAMMLUNG ALLGEMEIN	12
§17	ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	13
§18	AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	13
§19	JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG	14
§20	BESCHLUSSFASSUNGEN UND ABSTIMMUNGSARTEN	14
§21	FEHLERHAFTE BESCHLÜSSE	15
§22	VERSAMMLUNGSPROTOKOLLE	15
§23	ANTRÄGE ZUR ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG	15
§24	RECHNUNGSPRÜFUNG	16
§25	SATZUNGSÄNDERUNGEN.....	17
§26	HAFTUNG DES VEREINS	17
§27	AUFLÖSUNG DES VEREINS	18
§28	SALVATORISCHE KLAUSEL	18
§29	SCHLUSSBESTIMMUNG	19

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kultur- & Förderverein Schloss Erichsburg e. V.“ und hat seinen Sitz in 37586 Dassel-Erichsburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nummer **VR Nr. 201737** eingetragen.

Im nachfolgenden Satzungstext wird der Verein „KfV Schloss Erichsburg“ genannt.

§2 Zweck des Vereins

§2.1

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Wiederaufbaus und Erhalts des Denkmals Schloss Erichsburg, insbesondere folgender Schwerpunkte:

- a. Bewahrung und Entwicklung des kulturellen Erbes von Schloss Erichsburg
- b. Erhaltung der historischen und denkmalgeschützten Bauten, der Wallanlage sowie der Parkanlage von Schloss Erichsburg in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde
- c. Bewahrung und Vermittlung der regionalen Geschichte von Schloss Erichsburg sowie der Durchführung von Führungen zur Geschichte des Schlosses

§2.2

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Aktionen, Vorträge und Führungen sowie durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§2.3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der KfV Schloss Erichsburg ist ein reiner, auf Verbundenheit zu Schloss Erichsburg aufgebauter Verein und nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 6, 8 und 22) in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a. Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere durch die Einwerbung von Spendenmitteln zur Erhaltung des Schloss Erichsburg und die Durchführung von Bau-, Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen am Denkmal. Die Durchführung dieser Maßnahmen betreffen die Gesamtanlage, ebenso wie einzelne erhaltene Kunstwerke im Schloss (insbesondere in der Kapelle, die erhaltenen kunstvollen Portale und Wandgemälde).
- b. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bereich der Park- und Teichanlage des Schlosses im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Niedersachsen. Die Pflege erfolgt insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Arbeitseinsätzen mit dem Ziel, die Verwilderung und Versumpfung der Parkanlage zu verhindern und den historischen Charakter der Parkanlage auf Dauer wieder herzustellen.
- c. Die Förderung regionaler Geschichte, Kunst und Kultur durch die Organisation und Durchführung von Führungen, Vorträgen und Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt auf die regionale Geschichte, Kunst und Kultur.

§3.1

Der Verein ist im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1. und 3. der Abgabenordnung selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§3.2

Mittel des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen und sonstige Einnahmen, wie Spenden von vereinsfördernden Personen, Firmen und/oder Personenvereinigungen, dürfen nur für die vorstehend in § 2 angeführten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3.3

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§3.4

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3.6

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Person des öffentlichen und privaten Rechts sowie unselbständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachsuchen. Über die Aufnahme als ordentliches aktives oder passives Mitglied oder als Mitglied zur Vereinsjugend entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird durch den Vorsitzenden durch Unterschrift bestätigt.

§5.1

Stimmt der Vorstand dem Aufnahmeantrag zu, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum der Beitragserklärung, rückwirkend zum 1. Januar.

§5.2

Eine Aufnahmepflicht besteht nicht. Bei einer Antragsablehnung bedarf es keiner Begründung, da der KFV Schloss Erichsburg keine "Monopolstellung" besitzt. Der Beschwerdeweg zu anderen Vereinsorganen ist ausgeschlossen.

§5.3

Kinder unter 14 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung beider Elternteile bzw. des/der gesetzlichen Erziehungsberechtigten (JÖSchG § 2). Beide Altersgruppen bilden zusammen die KFV Schloss Erichsburg-Vereinsjugend.

§5.4

Doppelmitgliedschaften auch in anderen Vereinen sind zulässig.

§5.5

Aufnahmesuchende, die von einem anderen Verein wegen eines Satzungsverstoßes rechtskräftig ausgeschlossen wurden, werden nicht in den KFV Schloss Erichsburg aufgenommen.

§6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere ordentliche aktive oder passive Mitglieder des KFV Schloss Erichsburg und können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

§6.1

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste bei der Unterstützung zur Umsetzung des Vereinszwecks oder auf Grund von langjähriger Vereinszugehörigkeit die Ehrenmitgliedschaft an einzelne Personen verleihen.

§6.2

Die Verleihung der KFV Schloss Erichsburg-Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Empfehlung durch den Vorstand.

§6.3

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft enden durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit auf den 31.12. eines Jahres erfolgen, bedarf jedoch der schriftlichen Erklärung an den Vorstand, die drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres, also zum 30.09. eines Jahres zu erfolgen hat. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Vereinsanspruch auf offene Beiträge bleibt.

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:

§7.1

Wegen groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung und Vereinsordnungen.

§7.2

Wegen groben, wiederholten Verstößen gegen die aktuelle Gesetzgebung und aller sie tangierenden Rechtsvorschriften.

§7.3

Wegen unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des KFV Schloss Erichsburg schädigender Handlungen.

§7.4

Beim Rückstand der Jahresbeitragszahlung von mehr als 12 Monaten, trotz einer schriftlichen Anmahnung.

§7.5

Bei Verstößen nach den Ziffern 1. bis 3. ist vor einer endgültigen Beschlussfassung durch den Vorstand, dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Macht der Auszuschließende von der Möglichkeit der Beschwerde beim Vorstand keinen Gebrauch, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Vorstandsbeschluss als beendet. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Einspruchs innerhalb einer Frist von einem Monat zu. Über den Einspruch entscheidet als höchstes Vereinsorgan die Mitgliederversammlung. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§7.6

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und bedarf der Begründung.

§7.7

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht mehr in den Verein aufgenommen werden.

§7.8

Mitglieder, die wegen Rückstand der Jahresbeitragszahlung ausgeschlossen werden, haben die Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Aufnahmeantrag zu stellen. Voraussetzung zur erneuten Mitgliedschaft ist die Erfüllung aller Vorgaben aus dem *§5 Mitgliedschaft* und die Zustimmung des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt dann neu; frühere Mitgliedszeiten werden nicht angerechnet.

§8 Beitrags- und Aufnahmegebühr

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar des Beitrittsjahres.

§8.1

Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§8.2

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand nach eigenem Ermessen die Beiträge zeitweise oder teilweise erlassen.

§8.3

Wenn ein Mitglied zum Wehr- oder eines Ersatzdienstes eingezogen wird, hat er den Vorstand davon schriftlich, unter Vorlage einer Einberufungskopie, zu benachrichtigen. Er ist dann beitragsfrei solange der Wehr- oder Ersatzdienst andauert.

§8.4

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge bis spätestens Ende März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Aus Sicherheits- und Vereinfachungsgründen ist ein bargeldloser Zahlungsverkehr durch Bankeinzug erforderlich.

§9 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9.1

Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern keine anderen rechtlichen Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen oder Vereinsbeschlüsse dem entgegenstehen.

§9.2

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Vereinsjugend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§9.3

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des KFV Schloss Erichsburg nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Vereinszweck gefährdet werden kann. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

§9.4

Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§10 Vereinsjugend

Im KFV Schloss Erichsburg bilden die Kinder bis 14 Jahre und Jugendlichen bis 18 Jahre die KFV Schloss Erichsburg-Vereinsjugend.

§11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Der Begriff „Vorstand“ im Sinne dieser Satzung ist das Gremium des geschäftsführenden Vorstandes nach § 12, Absatz 1 der Satzung.

§12 Vorstandsstruktur

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier

§13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen und sich an die Vorgaben dieser Satzung zu halten. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen, die sich aus der Natur der Sache oder aus einem ausdrücklichen Vorbehalt ergeben. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen im Besonderen:

§13.1

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

§13.2

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§13.3

Die Vermögensverwaltung und Buchführung.

§13.4

Erstellen und vortragen des Jahresrechnungsbereichs- und Geschäftsberichts.

§13.5

Beschlussfassungen über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§13.6

Willenserklärungen, die den KFV Schloss Erichsburg vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Ausgenommen sind die laufenden Geschäfte für die allgemeine Vereinsverwaltung.

§13.7

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§13.8

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung bzw. im Auftrag des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des KFV Schloss Erichsburg berechtigt ist.

§13.9

Beide Vorsitzende sind für die Überwachung der Geschäftsführung der restlichen Mitglieder des Vorstands verantwortlich.

§13.10

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der erforderlichen Schriftstücke zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen.

§13.11

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist persönlich haftbar. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Vor der Zahlung von über einhundert (100,00) € als Rechnungsbetrag, ist generell die Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden und die des Bestellers der "Ware" erforderlich um eine korrekte Prüfung der Preisvereinbarungen zu gewährleisten. Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen wurden.

§13.12

Für die Kassenführung (Vereins-Buchhaltung) kann, nach einem vorherigen Beschluss durch den Vorstand, auch ein externer Dienstleister beauftragt werden.

§14 Vorstandswahl

Der Vorstand des KFV Schloss Erichsburg wird in der Jahreshauptversammlung gewählt und/oder bestätigt. Wiederwahlen sind zulässig. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§14.1

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden findet alle vier Jahre statt.

§14.2

In den Zwischenjahren erfolgt für den 1. und 2. Vorsitzenden durch die Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bestätigung für die noch restliche Wahlperiode.

§14.3

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt alljährlich.

§14.4

Alle Vorstandsmitglieder bleiben in ihrer jeweiligen Vorstandsfunktion bis zu einer wirksamen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

§14.5

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, ist der noch verbliebene Vorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, eine Ersatzperson zu bestellen. Die Nachwahl erfolgt nur für den Zeitraum der noch laufenden Wahlperiode.

§14.6

Eine Amtsenthebung ist auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) der Mitgliederversammlung zulässig.

§14.7

Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Amtsannahme abgegeben hat.

§15 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden durch dessen Stellvertreter statt. Die Einladung hat in geeigneter Form und angemessenem Zeitraum an die Personen nach Absatz 2. zu erfolgen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden, sein Stellvertreter oder eine andere von den beiden Vorsitzenden bestellte Person aus dem Vorstand.

§15.1

Jede Person hat innerhalb des Vorstands eine (1) Stimme. Bei Doppelfunktionen kann die gleiche Person jedoch nur eine (1) Stimme abgeben und nicht für jedes von ihr wahrgenommene Amt eine (1) Stimme.

§15.2

Stimmberechtigte Personen der Vorstandssitzung sind ausschließlich der gewählte Vorstand.

§15.3

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) stimmberechtigte Personen, darunter der 1. Vorsitzende oder nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden, sein Stellvertreter, anwesend sind.

§15.4

Gäste können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden; sie haben aber kein Stimmrecht.

§15.5

Alle Beschlüsse in einer Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit (50% + 1 Stimme) gefasst, sofern ein Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§15.6

Der Sitzungsleiter hält die Beschlüsse in Niederschriften fest. Abwesende Vorstandsmitglieder können die Niederschrift beim 1. Vorsitzenden auf Verlangen einsehen. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§15.7

Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle stimmberechtigten Personen der Beschlussvorlage zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Weg der Telekommunikation sind zulässig.

§15.8

Ein fehlerhaft zustande gekommener Sitzungsbeschluss kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung "geheilt" werden, wenn diese als Berufungsinstanz – an anderer Stelle dieser Satzung – in der betreffenden Angelegenheit eine eigene Zuständigkeit besitzt.

§16 Mitgliederversammlung allgemein

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan, gleich welcher Versammlungsaufgabe sie zugeordnet ist. Beim KFV Schloss Erichsburg gliedern sie sich in drei (3) Aufgabensparten:

- Ordentliche–Mitgliederversammlung (OMV)
- Außerordentliche–Mitgliederversammlung (AMV)
- Jahreshauptversammlung (JHV)

Für alle drei (3) in den nachfolgenden Paragraphen speziell beschriebenen Versammlungsarten gelten nachfolgende Kernaussagen:

§16.1

Alle KFV Schloss Erichsburg-Versammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Im Besonderen sind auf allen Versammlungen die zwischenzeitlich ergangenen gesetzlichen Erlasse, Bestimmungen und ähnliches, sowie regionale und überregionale Veröffentlichungen bekannt zu geben.

§16.2

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden einberufen.

§16.3

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen. Die Frist beginnt mit Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds oder durch Versand per elektronischer Telekommunikationseinrichtungen, die von dem Mitglied bekannt gegebenen worden sind.

§16.4

Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt der 1. Vorsitzende für die Versammlung einen Versammlungsleiter.

§16.5

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§16.6

Die vom Versammlungsleiter zu Versammlungsbeginn verlesene Tagesordnung bedarf der Genehmigung durch die anwesenden Mitglieder.

§17 Ordentliche Mitgliederversammlung

Innerhalb eines Geschäftsjahres sollen mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Aufgabe einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist allgemeiner Art. Sie soll unter anderem die Zukunftsziele der Vereinspolitik bestimmen und die Planung, Genehmigung und Erarbeitung von Einzelprojekten nach den Zielen des Vereinszwecks verwirklichen.

Die speziellen Aufgaben sind:

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- Entscheidung über Beschwerden zum Mitgliederausschluss
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Nachwahlen
- Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, im Besonderen über Beschwerdeführungen und über Anträge.

Sollen Beratungen und Beschlüsse über vorgenannte vier (4) Sachthemen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, so ist mit der Versammlungseinladung auch eine detaillierte Tagesordnung den Mitgliedern zu übergeben.

§18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche–Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf, kurzfristig einberufen werden.

§18.1

Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Viertel (1/4) der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

§18.2

Sie muss auch zeitnah nach einer KFV Schloss Erichsburg-Jahreshauptversammlung einberufen werden, wenn dort keine Beschlüsse zur Tagesordnung gefasst werden konnten, die ein Gesetz oder diese Satzung aber zwingend fordern.

§18.3

Vorrangige Aufgabe einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auch:

- Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen
- Über die Vereinsauflösung zu beschließen

§18.4

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat auch den Zweck, über wichtige unvorhersehbare und unaufschiebbare Sachthemen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder heute noch nicht zu definierende verwaltungstechnische Entscheidungen zu treffen.

§18.5

Der Einladung ist generell eine detaillierte Tagesordnung beizufügen.

§19 Jahreshauptversammlung

Innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Der Einladung ist generell eine detaillierte Tagesordnung beizufügen. Die JHV hat grundsätzlich die regelmäßige Aufgabe:

- Das Protokoll der letztjährigen JHV zu genehmigen
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresabrechnungsberichts des Kassiers
- Den Bericht des Rechnungsprüfers zu hören
- Entlastung für den Vorstandes zu erteilen
- Im Regelfall die Vereinsehrungen und Ernennungen bekannt zu geben
- Die Bestellung eines Wahlleiters
- Satzungsgemäße Neuwahlen bzw. Bestätigungen durchzuführen
- Vereinsordnungen zu bestätigen
- Anträge zu beraten und zu beschließen
- Mittelfristige Handlungsziele der Vereinspolitik zu definieren

§20 Beschlussfassungen und Abstimmungsarten

Alle Beschlüsse in einer Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (50% + 1 Stimme) gefasst, sofern ein Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

§20.1

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§20.2

Zur Auszählung kommen nur die gültigen JA- und NEIN-Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§20.3

Alle Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen durch Handzeichen.

§20.4

Dem Verlangen nach geheimer schriftlicher Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Viertel (1/4) der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

§20.5

Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, ist generell die geheime Wahl per Stimmzettel anzuwenden.

§20.6

Erhält beim ersten (1.) Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der beim Wahlgang anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten JA-Stimmen eine Stichwahl statt. Nach diesem Stichwahlgang ist die Person gewählt, welche die relative Stimmenmehrheit, also die meisten JA-Stimmen auf sich vereinigt. Sollte nach der Stichwahl sich eine Stimmengleichheit ergeben, entscheidet das vom Versammlungsleiter oder Wahlleiter zu ziehende Los.

§20.7

An das Ergebnis der Abstimmungen ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

§21 Fehlerhafte Beschlüsse

Ein fehlerhaft zustande gekommener Beschluss des Vorstands oder Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einem Verstoß gegen „zwingende“ Satzungsbestimmungen, geltendes Recht, die guten Sitten oder Treu und Glauben, kann sofort in satzungsgemäß einwandfreier Form in der gleichen Sitzung/Versammlung durch einen Dringlichkeitsantrag wirksam gefasst („geheilt“) werden, oder aber in einer erneuten form- und fristgerecht einberufenen Vorstands- bzw. Mitgliederversammlung wirksam gefasst werden.

§22 Versammlungsprotokolle

§22.1

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer jeweils eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.

§22.2

Ist der Schriftführer verhindert, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen.

§22.3

Als Protokollhilfe kann, ohne Zustimmung der anwesenden Mitglieder, eine elektronische Tonaufzeichnung von Reden, Diskussionen und Abstimmungen mit einem Tonträger erfolgen. Nach der Protokollbeurkundung in Übereinstimmung mit Absatz 5. ist die Tonaufzeichnung des Versammlungsverlaufes zu löschen. Die Tonaufzeichnung darf nur als Hilfe zur Protokollerstellung verwendet werden. Sie darf Dritten nicht zur Wiedergabe und/oder Verwertung zur Verfügung gestellt werden.

§22.4

Die Protokolle müssen in wesentlichen Zügen den Inhalt der Versammlung sowie Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben.

§22.5

Die Protokolle sind vom Schrift- oder Protokollführer zu unterzeichnen und nach Prüfung des sachlichen Inhalts, vom (von den) Versammlungsleiter(n) ebenfalls zu unterzeichnen.

§22.6

Versammlungsprotokolle spiegeln einen wesentlichen Teil des aktuellen Vereinslebens. Sie sind unersetzliche Zeitdokumente daher aktenmäßig zu verwahren und für kommende Generationen zu archivieren.

§22.7

Bei jeder Mitgliederversammlung ist auch eine geeignete Anwesenheitsliste zu führen.

§23 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung

Jedes Mitglied des KFV Schloss Erichsburg kann bis eine (1) Woche vor einem Versammlungstermin zu einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere „Angelegenheiten“, die mittel- oder unmittelbar den Vereinszweck, die Vereinsverwaltung oder die Vereinsführung betreffen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§23.1

Der Antrag ist vom Vereinsmitglied ausführlich zu beschreiben, zu begründen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

§23.2

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Antragseingang zu bestätigen und die Tagesordnung entsprechend unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ zu ergänzen.

§23.3

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Tagesordnungsergänzung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§23.4

Dringlichkeitsanträge durch den Vorstand bedürfen keiner Versammlungszustimmung. Sie können jederzeit gestellt werden.

§24 Rechnungsprüfung

Zur Rechnungsprüfung ist ein Rechnungsprüfungsausschuss der JHV zu wählen. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei (2) Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und sie müssen am Wahltag das fünfundzwanzigste (25) Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines (1) Jahres gewählt. Für jeden Rechnungsprüfer ist eine Ersatzperson zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§24.1

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Prüfvermerk zur Jahresrechnung ist abzuzeichnen.

§24.2

Die Kontostände aller Vereinskontoen ab Jahresbeginn (= Jahresabschluss des Vorjahres) und der Jahresabschluss des zu prüfenden Geschäftsjahres (31. Dezember) dürfen nur an Hand von Original-Bankauszügen dokumentiert und festgestellt sein. Bei allen Konten sind die kompletten Kapitalflüsse (Zugang/Abgang) jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres auf ihre Plausibilität nach den zugehörigen Belegen zu prüfen. Für alle Kontoabgänge ist der satzungskonforme Verwendungszweck zu ermitteln. Bei allen Umbuchungen auf ein anderes Vereinskonto ist der ermittelte Umbuchungsgrund im Prüfbericht aufzunehmen.

§24.3

Alljährlich ist somit mindestens eine Überprüfung (Revision der Geschäftsführung) zum Jahresabschluss der gesamten Vermögensverwaltung durch den Rechnungsprüfungsausschuss vorzunehmen.

§24.4

Die Prüfung ist in einem Kassenprüfbericht zu dokumentieren und der JHV im Detail vorzutragen.

§24.5

Zum Abschluss seines Prüfberichtes hat der Sprecher des Rechnungsprüfungsausschusses auch zu beantragen, ob auf Grund des Prüfungsergebnisses dem Kassier für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen ist.

§24.6

Den gewählten Rechnungsprüfern ist es freigestellt, auch innerhalb des laufenden Geschäftsjahres unvermutet Zwischenprüfungen vorzunehmen.

§24.7

Eine zwingende Zwischenprüfung ist vorgeschrieben, wenn der amtierende Kassier innerhalb seiner Wahlperiode vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet.

§24.8

Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstrecken sich nicht auf die Zweckdienlichkeit der Geschäftsführung aller vom Vorstand abzuarbeitenden Vereinsaufgaben.

§24.9

Auf Grund der steuerrechtlichen Komplexität, können mit der Prüfung auch Nichtmitglieder als externe Dienstleister (mit juristischem Personenstatus) beauftragt werden, sofern zuvor ein entsprechender Mitgliederbeschluss herbeigeführt wurde.

§25 Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§25.1

Zur Änderung oder einer Neufassung der Vereinssatzung ist eine qualifizierte Stimmenmehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

§25.2

Eine komplette Neufassung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet wird.

§25.3

In einem erläuternden Text zur Tagesordnung sind stichwortartige Angaben des wesentlichen Inhalts, der Änderung bzw. Neufassung der betroffenen Punkte der Satzung anzugeben.

§25.4

Ermächtigung: Etwaige formelle Wortergänzungen oder Textänderungen, die auf Grund von Beanstandungen bei der Satzungsprüfung durch das Registergericht oder des Finanzamtes aus Rechtsgründen notwendig werden, können vom KfV Schloss Erichsburg-Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von diesen Textänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§26 Haftung des Vereins

§26.1

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten eintretenden Unfälle und Diebstähle. Um persönliche Existenz bedrohende Risiken zu vermeiden, sollte daher jedes Vereinsmitglied, zur Absicherung bei allen direkten und indirekten Handlungen im Rahmen von Vereinstätigkeiten, eine entsprechende Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz-, oder ähnliche, persönlich sinnvolle Versicherung abschließen.

§26.2

Der KfV Schloss Erichsburg haftet im Rahmen von § 31 BGB für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter, durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt.

§26.3

Für sämtliche Verbindlichkeiten des KfV Schloss Erichsburg haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§27 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des KfV Schloss Erichsburg bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§27.1

Zur Vereinsauflösung ist eine qualifizierte Stimmenmehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§27.2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Erhalt und die Pflege von bedrohten historisch bedeutungsvollen Baudenkmalen in Südniedersachsen.

§27.3

Beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung des KfV Schloss Erichsburg, so hat der letzte Vorstand die Auflösung durchzuführen, wenn nicht die gleiche Versammlung Liquidatoren hierzu gewählt hat. Durch Mehrheitsbeschluss können bis zu zwei (2) Liquidatoren gewählt werden. Für Liquidatoren gelten die Vorschriften des Vorstandes entsprechend.

§27.4

Alle weiteren Auflösungsregularien richten sich nach den BGB-Vorgaben.

§28 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder notwendige Regelungen nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die soweit wie möglich, dem entspricht, was die „Satzungsverfasser“ gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

§29 Schlussbestimmung

§29.1

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Dassel - der Sitz des Vereins.

§29.2

Mit der Eintragungsbescheinigung des Amtsgericht Göttingen - Registergericht - und der Genehmigung durch das Finanzamt Bad Gandersheim, tritt diese Satzung in Kraft.

§29.3

Alle bisherigen KFV Schloss Erichsburg-Satzungen werden mit diesem Datum ungültig!

§29.4

Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung zu veröffentlichen.

Dassel, den 21.10.2016

Bestätigungsvermerk und Unterschriften im Satzungs-Original:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Index

A		M	
Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung	14	Mitgliederversammlung allgemein	11
Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands.....	8	Mitgliedschaft	5
Auflösung des Vereins.....	17		
Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	12	N	
		Name und Sitz des Vereins	4
B		O	
Beitrags- und Aufnahmegebühr	7	Ordentliche Mitgliederversammlung	12
Beschlussfassungen und Abstimmungsarten.....	13	Organe des Vereins	8
E		R	
Ehrenmitglieder	6	Rechnungsprüfung.....	15
Ende der Mitgliedschaft.....	6	S	
F		Salvatorische Klausel	17
Fehlerhafte Beschlüsse	14	Satzungsänderungen	16
G		Schlussbestimmung	18
Gemeinnützigkeit.....	4	Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
Geschäftsjahr	5	V	
H		Vereinsjugend	8
Haftung des Vereins	16	Versammlungsprotokolle.....	14
J		Vorstandssitzungen.....	10
Jahreshauptversammlung	13	Vorstandsstruktur.....	8
		Vorstandswahl	9
		Z	
		Zweck des Vereins.....	4